

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Allen, Sir Carleton Kemp: Law in the Making. 6th ed. Oxford: Clarendon 1958. XXXIX, 643 S. 50/- net.

Verf. bietet mit diesem Werk, wie in den früheren Auflagen, eine umfassende Rechtsquellenlehre. Eine Überarbeitung wurde vor allem notwendig wegen der Fortentwicklung des *case law*, das bis zum Ende des Jahres 1956 berücksichtigt ist. In dem einleitenden Kapitel, das mit seinen 63 Seiten (*Law and its sources*) durchaus eine abgeschlossene Monographie hätte sein können, ist ein kritischer Überblick über die geschichtliche und rechtstheoretische Entwicklung der Hauptprobleme der Rechtsphilosophie gegeben. Dabei ist Verf. bemüht, jede einseitige Sicht der Rechtsquellen zu vermeiden. Zwei Kapitel (S. 64–156) befassen sich mit dem Gewohnheitsrecht, seiner Natur, Entstehung, Interpretation und Anwendung. Zwei Kapitel (S. 157–365) behandeln die Bedeutung der Gerichtsentscheidungen (*precedents*) als Rechtsquelle. Es folgt ein Kapitel über die Rechtsnatur der *equity* (S. 366–408). Der letzte Teil des Bandes ist der Gesetzgebung als Rechtsquelle gewidmet (S. 409 ff.), wobei neben Fragen der Gesetzesform und Gesetzesinterpretation auch solche der Rangordnung der Gesetze, des Verfassungsrechts und der Normenkontrolle berücksichtigt sind. Die Einteilung zeigt, daß die Betrachtungen überwiegend ihren Ausgangspunkt vom englischen Recht nehmen; dennoch werden auch andere Rechtsordnungen einschließlich des Völkerrechts durchaus berücksichtigt. Wenn Verf. im Vorwort seiner Überraschung darüber, daß dieses Werk bei sechs Auflagen offenbar immer noch Anklang finde, Ausdruck gibt, so erscheint das als eine zu große Bescheidenheit. Die wissenschaftliche Information durch dieses Buch ist trotz des ungeheuren Materials, das auf relativ kurzem Raum dargestellt wird, klar und verständlich, und die Kritik der Rechtstheorien ist scharfsinnig und doch gemäßigt. D o e h r i n g

B e c k, Raimund: Die Internationalisierung von Territorien. Darstellung und rechtliche Analyse. Stuttgart: Kohlhammer 1962. 119 S. (Untersuchungen zur auswärtigen Politik. 2). 10.35 DM.

Diese Arbeit erscheint kurz nach den "Internationalised Territories" von M.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

Ydit (Besprechung oben S. 378), die sie im Literaturverzeichnis aufführen, aber im Text nicht verwerten konnte. Es ist unvermeidlich, beide Schriften zu vergleichen.

Beck hat sein Material offenbar nur aus dem gegenwärtigen Jahrhundert genommen und gibt daher weniger Anschauung als Ydit. Dafür versucht er eine Analyse der Internationalisierung und die Bildung ihres Begriffs, an dem es in Praxis und Literatur noch fehlt. Er geht dabei induktiv vor und sucht den Begriff aus dem Sprachgebrauch der bisherigen Praxis und der Projekte zu gewinnen. Das Ergebnis ist dem Ydits ähnlich: das Merkmal ist, »daß in bestimmten, nicht unter der Souveränität einzelner Staaten stehenden Gebieten internationale, die universelle oder partielle Völkerrechtsgemeinschaft repräsentierende nicht-staatliche Organisationen Hoheitsrechte für die Dauer und als eigene Rechte ausüben« (S. 69, s. a. 63). Hieran stört nur das Eigenschaftswort »nichtstaatlich«, das offenbar bedeuten soll, daß die Organisationen nicht Staaten (etwa Bundesstaaten) sind, aber eine Verwechslung mit den privaten (*non-governmental*) hervorruft: klarer ist das S. 90.

Mandate und Treuhandgebiete nimmt Beck aus seinem Begriff aus. Man vermißt in diesem Abschnitt (S. 84 ff.) die Kommentare zur Völkerbundsatzung, von denen Schücking-Wehberg (Bd. 1 3. Aufl., S. 105 f.) die Souveränität des Völkerbundes behauptet, Ray (S. 607 f.) auf die Spaltung der Souveränität hingewiesen, sie dem Mandatar jedenfalls abgesprochen und Yepes da Silva (Bd. 3, S. 204 f.) die Frage als müßig abgetan hatten.

Der Vergleich mit den herkömmlichen Instituten des Völkerrechts ist knapp, aber einleuchtend durchgeführt. Auch bucht man als Gewinn, daß S. 87 ff. aus der Analyse der Internationalisierungen und der Pläne dazu eine Fortentwicklung des Völkerrechts ersichtlich wird. Insbesondere die Wendung zu einer Teilung der territorialen Souveränität ist richtig gesehen (S. 92 f.). Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich im Saarvertrag von 1956 in manchen Einzelheiten, die der Verfasser hätte anführen können; sein Hinweis auf das europäische Saarstatut als einen positiv gewordenen Text (S. 94) scheint ein nicht ausgeräumter Druckfehler zu sein.

Endlich analysiert Verf. auch die Beweggründe zur Internationalisierung in verständiger und schärfer Weise. Im Ergebnis rügt er, daß bei der Internationalisierung die Selbstbestimmung der Bewohner vernachlässigt wird (S. 111), und hält ihre praktische Brauchbarkeit in der Gegenwart für gering. Auch hierin stimmt er, offenbar unabhängig, mit Ydit überein. Münch

Conrad, Hermann: Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts. Köln, Opladen: Westd. Verl. 1961, 83 S. (Arbeitsgem. für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 95). 6.50 DM.

Der Bonner Rechtshistoriker, dem die Edition der Svarcz'schen Kronprinzenvorträge zu verdanken ist (vgl. die Abhandlung oben S. 509–539), hat auch die Initiative zu deren wissenschaftlicher Auswertung ergriffen. Die Gedanken

seiner 1958 erschienenen Arbeit »Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794« werden in der vorliegenden Broschüre weitergeführt. Daß dabei über ein Kolloquium berichtet werden kann, an welchem sich auch Historiker und Theologen beteiligt haben, ist ein bemerkenswertes Anzeichen dafür, daß die nunmehr allgemein zugänglich gemachten Texte nach ihrer vollen ideen- und sozialgeschichtlichen Bedeutung erschlossen und nicht etwa als Reservat einer auf die Geschichte der Rechtswissenschaft spezialisierten Forschung behandelt werden sollen. Dem Referat des Verf. sind wesentliche Thesen zur historischen Staatslehre und Anregungen zu einer vertieften Problemstellung zu entnehmen. Die Staatsauffassung des preußischen Absolutismus, wie sie uns bei Svarez entgegentritt, baute auf einer konkreten Theorie auf, nämlich auf der Lehre vom Herrschaftsvertrag (»Staatsverbindung«) in der Gestalt, wie sie von der Naturrechtslehre in Deutschland – Samuel P u f e n d o r f und Christian W o l f f – ausgebildet worden war. Die Theorie bot die Grundlage für die Entwicklung rechtsstaatlicher Grundsätze: Die Regierungstätigkeit ist an grundgesetzliche Normen gebunden, und die bürgerliche Freiheit ist grundgesetzlich gewährleistet. Diese Lehre lag auch den rechtsstaatlichen Bestrebungen im zeitgenössischen Österreich zugrunde; doch ist die ideengeschichtliche Problematik des sog. Josephinismus, das Nebeneinander französischer und deutscher Aufklärungsideen, letztere namentlich vertreten durch den bedeutenden Naturrechtslehrer Karl Anton v. M a r t i n i, schwieriger zu überblicken. Von völkerrechtlichem Interesse sind die Hinweise auf die Bewährung der rechtsstaatlichen Grundsätze bei der Staatensukzession, nämlich in Süd- und Neustpreußen 1793–1806 und in Westgalizien.

Reibstein

Constitutional Law, Cases and Other Problems. Hrsg.: Paul A. F r e u n d, Arthur E. S u t h e r l a n d, Mark Dewolfe H o w e, Ernest J. B r o w n. Boston, Toronto: Little, Brown & Co. 2nd ed. 1961. Vol. I: LXXVIII, 824 S. Vol. II: XXX, S. 827–1866. 15.–\$.

Diese Neufassung der wohl umfangreichsten Stoffauswahl zum Bundesverfassungsrecht der USA lehnt sich im Aufbau wiederum stärker an die Tradition der amerikanischen Fallsammlungen an, inhaltlich bleibt sie den bei der Besprechung der Erstaufgabe (ZaöRV Bd. 16, 1955, 344–346) bereits hervorgehobenen Neuerungen treu. Die Gliederung des Buchs bescheidet sich mit den herkömmlichen drei Hauptstücken (Judicial Review, Problems of Federalism, Safeguards of Liberty and Property) und teilt das vordem unter dem Titel »International and Military Relationships« dargebotene Material den beiden letzten Hauptstücken zu. Diese Neuordnung mag zwar das Verständnis der Eigenart jener staatsrechtlichen Probleme nicht gerade erleichtern, die durch Vorgänge im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts ausgelöst zu werden pflegen; der systematischen Erschließung der amerikanischen Bundesverfassung wird sie aber förderlich sein, weil sie nahelegt, in welch starkem Maße auch die Stellung der Gliedstaaten der Union und die Grundrechte durch Geschehnisse und Rechtsnormen nicht primär landesrechtlichen Charakters berührt werden können.

Wie bisher erscheint die Sammlung als Stoffauswahl, in der neben noch zahlreicher gewordenen Übersichten über Schrifttum und Staatspraxis sowie Äußerungen nichtrichterlicher Staatsorgane vor allem Grundsatzentscheidungen der Bundesgerichte Raum finden. Die Fülle neuen Materials seit der Voraufgabe zeigt sich nicht nur in der Zunahme des Umfangs um mehr als 100 Seiten, sondern auch in neuen Unterabschnitten, die die Beachtung inzwischen in den Vordergrund gerückter Gegenstände erleichtern.

Wie ihre Vorgänger und Vorbilder, so verfolgen auch die Herausgeber dieses Casebook ein pädagogisches Ziel: die Fülle des Materials soll ein selbständiges Eindringen der Studenten in den Stoff, die Darstellung der konkreten Situationen, aus denen die wegweisenden Entscheidungen der amerikanischen Verfassungsgeschichte erwachsen, das rechte Verständnis zeit- und ortbedingter Elemente erleichtern. Trotz der bereits bei der Voraufgabe gerühmten methodischen Hilfsmittel wird aber von neuem deutlich, daß die Grenze bald erreicht sein mag, jenseits deren dem Studenten eine vertiefte und anhaltende Kenntnis auch nur der wesentlichen in der Auswahl berührten Einzelprobleme nicht mehr zuzumuten ist, wenn nicht das Rechtsstudium verlängert oder der Raum für das Verfassungsrecht darin erweitert werden soll.

Jenseits dieser erzieherischen Problematik besteht der Wert des Buches für den nicht amerikanischen Interessenten gerade in der Fülle des dargebotenen Stoffes, der ihm die Mühe der Quellensuche in wohlausgestatteten Bibliotheken erleichtert und bei geringeren Beständen das Fehlen des Originalmaterials erträglich macht. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Neuauflage zu begrüßen und ihr weite Verbreitung zu wünschen.

Hugo J. Hahn, Paris

Dedijer, Vladimir: On Military Conventions. An essay on the evolution of international law. Lund: Gleerup 1961, XIV, 138 S. (Publ. of the Fahlbeck Foundation. 45).

Mit dieser Untersuchung nimmt sich der Verf. eines interessanten, bisher wenig beachteten Teils des Kriegsvölkerrechts an: der zwischen Militärbefehlshabern im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten geschlossenen Abkommen. D. setzt sich zunächst mit den wichtigsten dogmatischen Grundfragen dieser Abkommen auseinander. U. a. behandelt er das aus dem allgemeinen Recht der völkerrechtlichen Verträge bekannte Problem des Widerstreits zwischen völkerrechtlicher und landesrechtlicher Vertragsschließungsbefugnis, wobei er sich für die völkerrechtliche Gültigkeit eines von dem sachlich und örtlich zuständigen Befehlshaber unter Verstoß gegen sein internes Recht geschlossenen Abkommens ausspricht. Gestützt auf die internationale Praxis seit den napoleonischen Kriegen entwickelt er die Merkmale der »klassischen« Typen militärischer Abkommen (Übergabe, Kapitulation, Waffenstillstand, Kartell usw.) und prüft daran die in und seit dem 2. Weltkrieg geschlossenen Abkommen. Unter diesen führt er Beispiele aus seiner eigenen Praxis als jugoslawischer Partisanenführer an. Die Abkommen der UN-Ära werden leider nur auf knappen neun Seiten erörtert. Für die Abkommen der neueren Zeit kommt D. regelmäßig zu dem Ergebnis, es

handle sich um Abkommen *sui generis*, die Elemente verschiedener klassischer Typen in sich vereinigten – ein Ergebnis, das Zweifel an der Brauchbarkeit der »klassischen« Kategorien für die Erfassung dieser Abkommen erweckt.

Eine besondere Note erhält das Werk durch die soziologische Rechtsauffassung des Verf., die in einer ausführlichen Einleitung umrissen wird und ihn besonders den Auswirkungen nachgehen läßt, die Entwicklung und Wandlung des Krieges als Lebenssachverhalt und soziales Phänomen auf den Gegenstand seiner Untersuchung hatten. Leider wird die Lektüre der anregenden Abhandlung durch sprachliche Unebenheiten (z. B. S. 55, 70, 80, 105, 118) und unkorrekte Zitate (S. 39, 42, 60 Anm. 46, 78 Anm. 3, 86, 91, 93, 104) beeinträchtigt. U l s h ö f e r

Escuela de Funcionarios Internacionales. Cursos y Conferencias 1955–56.

Madrid: Instituto Hispano-Luso-Americano de Derecho Internacional 1957.

Tomo 1, 634 S. Tomo 2, 602 S. 400 Pes.

Die »Escuela de Funcionarios Internacionales« will Studenten zu einem praktischen Wirken im Bereich der internationalen Organisationen vorbereiten. Diese stehen daher auch im Mittelpunkt der hier gesammelten Vorträge. Auch die Themen des allgemeinen Völkerrechts werden unter diesem Aspekt behandelt. Die hier erstmals veröffentlichten 31 Kurse und Vorträge lassen sich in vier Gruppen aufteilen.

Eine erste betrachtet die internationalen Organisationen im allgemeinen, so eine soziologische Arbeit von Legaz y Lacambres und die Kurse von Hermann Mosler¹⁾ und Roberto Ago. Agos Untersuchung über »Die Internationalen Organisationen und ihre Funktionen im inneren Tätigkeitsbereich der Staaten« gliedert diese Funktionen in drei Gruppen: 1. Information und Vorbereitung; 2. Einwirkung auf den Willen der Mitgliedstaaten (von Empfehlungen bis zu Verträgen); 3. in die innere Aktivität der Staaten eindringende »operative Funktionen« (Beispiele: UNRRA und UNICEF).

Die zweite Gruppe befaßt sich mit der Analyse je einer einzelnen internationalen Organisation, so neun Arbeiten über UN (und Revision ihrer Satzung), UN-Wirtschaftskommission für Europa, FAO, UIT, NATO, OAS, WHO, UNICEF usw. Hervorgehoben sei eine Arbeit über die EGKS von Paul Reuter sowie die sorgfältig dokumentierte von León M. Granizo über das BIT.

Eine dritte Gruppe betrachtet den internationalen Beamten, César Castañón unter ethischem, Claude Colliard unter rechtlichem Aspekt (Vorrechte und Befreiungen, Ernennung usw.).

Die vierte Gruppe umschließt Arbeiten zum Völkerrecht: Frhr. von der Heydte behandelt den Einfluß der internationalen Organisation auf die Entwicklung des Völkerrechts, Giorgio Balladore Pallieri die Vorbehalte zu Kollektivverträgen, Mariano Aguilar Navarro die internationale Verantwortlichkeit und die Organisation der internationalen Gesellschaft. Miajada de la Muela entwickelt eine allgemeine Theorie zur Lösung der völkerrechtlichen Konflikte, Wehberg analysiert das Gewaltverbot und die territoriale

¹⁾ Siehe die nachfolgende gesonderte Besprechung (Anm. d. Red.).

Integrität nach der UN-Charter, García Amador und Azcárraga y Bustamente schreiben über Seerecht. Letzterer erörtert neue Auffassungen über den Begriff des Küstenmeeres. Obwohl er hierzu in erster Linie die allgemein in Anwendung gebrachten Lösungen darstellt, arbeitet er einzelne Aspekte nach der Praxis in Lateinamerika besonders heraus.

Das ganze Werk erschien spanisch; die Kurse einiger ausländischer Autoren wurden eigens übersetzt. Übersetzungen solcher Arbeiten sollten mit mehr Sorgfalt durchgeführt werden.
Julio A. Barberis, Buenos Aires

Mosler behandelt in seinem französisch gehaltenen, für den Druck nicht immer ganz glücklich ins Spanische übersetzten Kurs «La Organización internacional y la distribución de competencias» (Tomo 1, S. 532–603) die Abgrenzung der Kompetenzen der internationalen Organisationen gegenüber Hoheitsrechten der Staaten und die Ausübung dieser Kompetenzen durch verschiedene Organe einer Organisation. Er geht von einer funktionellen Auffassung der Völkerrechtsfähigkeit aus. Danach kommt den internationalen Organisationen Rechtsfähigkeit in dem Umfang zu, in dem ihnen Aufgaben übertragen sind (S. 548). Der heutige Zustand der internationalen Gemeinschaft nötigt die Staaten, sich für die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Erfüllung gewisser Aufgaben (Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten) zu rechtlichen Gebilden zusammenzuschließen. Der Staat bleibt aber das feste Gefüge, das die *plenitud de competencias* noch hat. In dieser Hinsicht stellen die Satzungen für die Staaten eine Garantie in der Übertragung von Funktionen dar. Der vertikalen Abgrenzung von Kompetenzen (internationale Organisationen gegenüber Mitgliedstaaten) stellt Verf. die horizontale (gegenseitige Abgrenzung der verschiedenen Organe innerhalb einer internationalen Organisation) gegenüber. Hier sollen nur zwei Teilaspekte dieser letzteren hervorgehoben werden: *implied powers* und Delegation.

Das Problem der *implied powers* betrifft 1. den Umfang der von den Staaten den Organisationen übertragenen Kompetenzen, 2. die Kompetenzverteilung, also Ausübung von Funktionen, die nicht oder nicht klar genug von der Satzung einem Organ zugewiesen wurde. Hinsichtlich der ersten Frage stellt Verf. den Grundsatz auf: Da die Staatsverfassung die Regelung der gesamten Gesellschaftsordnung eines Volkes ist, ist bei Fehlen einzelner Bestimmungen die Kompetenz nach dem allgemeinen Sinnzusammenhang der Verfassung zu ermitteln. Für die internationalen Organisationen, die stets nur begrenzte Aufgaben zu erfüllen haben, nie die gesamte Lebensordnung regeln, kann der Schluß, daß eine implizierte Gewalt vorliege, nur selten gezogen werden (S. 588). Bezüglich des zweiten Problems der implizierten Gewalt wird auch eine Beschränkung anerkannt: Häufig werden einigen Staaten Sonderrechte in einem Organ eingeräumt, die nicht ohne weiteres von einem anderen Organ wahrgenommen werden können. Manchmal sind auch nicht nur die Funktionen, sondern auch die Art der Ausübung festgelegt. In solchen Fällen darf ein Organ grundsätzlich nicht nach dem Prinzip der *implied powers* durch ein anderes ersetzt werden.

Was das Problem der Delegation betrifft, so erhebt Verf. Bedenken gegen die allgemeine Ermächtigung zur Einsetzung von Hilfsorganen (S. 579). Verf. scheint freilich davon auszugehen, daß der alte Grundsatz *delegata non delegatur* (falls noch heute im innerstaatlichen Recht voll in Geltung) im Völkerrecht in dieser Form nicht anwendbar ist. Die Tätigkeit der internationalen Organisationen bringe jedoch notwendigerweise eine Verschiebung der »ursprünglichen« Funktionen der Hauptorgane in die Ausschüsse.

J. P u e n t e E g i d o

Etudes de Droit contemporain. Contributions françaises aux III^e et IV^e Congrès internationaux de Droit Comparé. Vol. I–IV. Préface de L. Julliot de la Morandière. Paris: Sirey 1959 (Travaux et Recherches de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris. XV). Chaque Vol. 30 NF, Vol. I à IV: 90 NF.

Die publizistische Darbietung der Ergebnisse der grundsätzlich alle vier Jahre (I: 1932, II: 1937, III: 1950, IV: 1954, V: 1958, VI: 1962) stattfindenden Internationalen Kongresse für Rechtsvergleichung der 1924 wesentlich von Elemer Balogh († 1955) ins Leben gerufenen und jahrzehntelang in der Rolle des ersten Generalsekretärs betreuten Académie internationale de droit comparé kann, vom Standpunkt des sachlichen Zwecks der Kongresse und von dem der internationalen Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet, kaum als befriedigend angesehen werden. Die dringendste Forderung: alle Berichte zum einzelnen Thema vereinigt zu sehen, ist bisher unerfüllt geblieben; ebenso folglich die zweite: die Berichte wenigstens zu größeren Themenbereichen, wie sie traditionell in vier oder sechs Sektionen zusammengefaßt werden, getrennt von anderen Themenbereichen erwerben zu können. Daß die Berichte meist erst viele Jahre nach den Kongressen, für die sie jeweils schon 1–2 Jahre zuvor erstattet wurden, erschienen, macht die Katastrophe voll. Das Bild unzureichender Integration entsteht vor allem dadurch, daß die aus jedem Land stammenden Länderberichte zu einer mehr oder weniger zufälligen Auswahl von Themen gesammelt in dem betreffenden Land erscheinen. Will man also die Arbeiten (Länderberichte und Generalbericht) zu einem bestimmten Thema einsehen, muß man 1. die bis zu 7 Jahren nach dem betreffenden Kongreß erscheinende zentrale Publikation der Akademie (Actorum Academiae Universalis Iurisprudentiae Comparativae Vol. II Pars 1–4, 1934–1935, für den I. Kongreß von 1932; Vol. III Pars 1–6, 1953–1957, für den III. Kongreß von 1950; zum II., IV. und V. Kongreß erschien keine Publikation der Akademie, dafür veröffentlichte das Centre Interuniversitaire de Droit Comparé, Brüssel, 1960 die Rapports Généraux zum V. Kongreß von 1958) heranziehen, 2. ermitteln, wo und in welchem Rahmen (Zeitschriften usw.) die Berichte aus einzelnen Ländern erschienen sind, 3. feststellen, ob diese Sammlungen nationaler Berichte einen Bericht zu dem interessierenden Thema enthalten. Ein Teil der veröffentlichten Materialien zu den bisherigen Internationalen Kongressen für Rechtsvergleichung ist bibliografisch erfaßt in RabelsZ Bd. 24, 1959, S. 797 f., aber nur wenige Spezialbibliotheken besitzen diese Materialien vollständig. Die Akademie-Veröffentlichung, die von Band zu Band den Verlag

1
12
wechselte, brachte in Vol. II nur die Generalberichte, in Vol. III auf rund 3000 Seiten ein Chaos von General- und Länderberichten, strebte aber immerhin an, auch Länderberichte in die Zentralpublikation wenigstens in Auswahl aufzunehmen. Dabei konnte sich der groteske Vorgang ergeben, daß eine Landesgruppe die von der Akademie gewünschte Einbeziehung eines Berichts ihres Landes in die Zentralpublikation vereitelte mit Rücksicht auf die gesonderte Publikation ihrer Landesberichte. Die geschlossen erscheinenden Länderberichte sind zwar nationale Monumente, aber für die Rechtsvergleichung wertlos und meist auch zu eingehenderer Orientierung über das Recht des betreffenden Landes unzureichend. Sie haben allenfalls den Vorzug, vereinzelt schon zu dem betreffenden Kongreß zu erscheinen.

Dies ist der Rahmen, in dem das vorliegende Werk zu sehen ist, das die französischen Landesberichte zu den beiden Kongressen von 1950 und 1954 zusammenfaßt und neun (!) Jahre nach dem erstgenannten erschien. Die Berichte stellen grundsätzlich nur französisches Recht dar. Auch die Berichte «Comparaison des méthodes et des institutions en matière d'enseignement [sc. du droit]» (R. David) und «Méthodes actuelles de l'enseignement du droit» (A. et S. Tunc) verlassen nicht den nationalen Rahmen.

In den engeren Fachbereich dieser Zeitschrift fallen eigentlich nur die im fast 400 Seiten starken 4. Teil der Etudes enthaltenen Berichte über öffentliches Recht und Völkerrecht. Zum öffentlichen Recht Frankreichs sind zu nennen der Bericht (1950) von J. Laferrière: Les rapports du gouvernement et du parlement dans la Constitution de la République Française du 27 octobre 1946 (IV. S. 1-41), der sich freilich nur mit Fragen der Konstituierung und der Demission bzw. der Auflösung, nicht aber mit solchen des Zusammenwirkens z. B. in auswärtigen Angelegenheiten befaßt. Weiter die Berichte zum Kongreß 1954 von J.-L. Seurin: Le statut juridique des parties politiques en France (S. 43-69), von A. de Labadère: De la séparation des juridictions administratives et des juridictions judiciaires en France (S. 71-83), von M. Virally: Les actes du gouvernement en droit français (S. 85-97), wobei außenpolitische Akte eine besondere Rolle spielen, von R.-E. Charlier: Les services publics industriels ou commerciaux en France (S. 117-133), von P.-M. Gaudemet: Les grands problèmes de la fonction publique en France (S. 135-147) und von R. Maspétiol: Le pouvoir réglementaire des organisations professionnelles en droit français (S. 149-162). Für den Kongreß von 1950 war der Bericht von S. Bastid: Les nationalisations et la propriété privée (S. 99-116) bestimmt. Unter den strafrechtlichen Berichten (S. 165-302) sei hier erwähnt der von J.-B. Herzog: Les effets extra-territoriaux des jugements répressifs (S. 173-186).

Den Schluß des Bandes bilden fünf Berichte zum Völkerrecht, wovon die beiden ersten für den Kongreß von 1950, die übrigen für den von 1954 bestimmt waren. Der von Ch. Carabier: Les tribunaux internationaux et les intérêts privés (S. 305-323) war bereits in der oben erwähnten Veröffentlichung der Akademie (Vol. III Pars 6) erschienen, ebenso der von J.-B. Herzog: De la

création d'une jurisprudence pénale internationale permanente (S. 325–351). J.-M. A u b y gibt in seinem Bericht für 1954: Les restrictions à la souveraineté de l'Etat en matière d'immigration et de naturalisation en France (S. 353–368) einen Überblick über einschlägige allgemeine Völkerrechtsregeln (Verbote von Diskriminierung, absoluter Einwanderungssperre usw.) und über die französische Gesetzgebung und Praxis. J. B r e t h e d e l a G r e s s a y e: La protection internationale des Droits de l'Homme devant les juridictions nationales en France (S. 369–382) zeigt, wie dem Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bis 1954 in Frankreich genügt wurde. Eine mehr völkerrechtssoziologische Betrachtung enthält G. B u r d e a u: Régimes politiques et communauté internationale (S. 383–393), wobei auch Einflüsse der Erfordernisse einer internationalen Gemeinschaft auf innerpolitische Regime untersucht werden.

Sieht man davon ab, daß die einzelnen Berichte durch Einfügung in einen nationalen statt in den international vergleichenden Rahmen um ihren eigentlichen wissenschaftlichen Ertrag gebracht werden, geben sie interessante Überblicke, wie es um bestimmte Fragen in Frankreich bestellt ist. S t r e b e l

F r o w e i n, Jochen: Die selbständige Bundesaufsicht nach dem Grundgesetz. Bonn: Röhrscheid 1961. 88 S. (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. 50). 8 DM.

Die Aufsicht des Bundesstaates über die Gliedstaaten hat T r i e p e l 1917 in dem großen Werk »Die Reichsaufsicht« dargestellt und dabei auch den Begriff der selbständigen Aufsicht entwickelt. Sie ist diejenige Aufsicht, die sich nicht auf die Durchführung eines ergangenen Reichsgesetzes durch die Gliedstaaten richtet (Triepel S. 370, 411 ff.). Weil im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 84, Aufsichtsbefugnisse des Bundes nur für den Fall statuiert sind, daß ein Bundesgesetz von den Ländern ausgeführt wird, nimmt man weit hin an, daß es eine selbständige Bundesaufsicht nicht mehr gebe.

Die Arbeit sucht diese Meinung in einer mutigen und selbständigen Auslegung des Grundgesetzes zu widerlegen. Sie verzichtet dabei auf jede gezwungene und künstliche Auslegung der Grundgesetzartikel, u. a. auch auf die These, die Verfassung sei selbst ein Bundesgesetz, dessen Ausführung den Ländern obliege und sie damit der Aufsicht des Bundes unterstelle. Vielmehr geht die Arbeit davon aus, daß die Aufsicht immer schon, auch in der Meinung Triepels, die Wahrung der Verfassung bezweckt habe, d. h. der durch die Verfassung rechtlich gefaßten Interessen des Bundes (Reiches), und daß es auf die Gesetzesmaterien eigentlich nicht angekommen sei. Auch Triepel habe schließlich die selbständige Aufsicht nicht als besonderes Institut anerkannt. Daran knüpft sich der Hinweis, daß auch das Grundgesetz in der Bundesexekution (Art. 37) und im Notstand (Art. 91) seine eigene Garantie gegenüber den Ländern in die Hand des Bundes lege. Auch im Homogenitätsartikel 28 findet Verf. eine Garantie, und jede Garantie bringt die Aufsicht mit sich.

Dem Grundsatz der Bundestreue widmet Verf. den letzten Abschnitt der Untersuchung. Er sieht in ihm nicht eine selbständige, zusätzliche Pflicht der

Gliedstaaten, sondern ein Auslegungsprinzip für die sonst aus der Verfassung hervorgehenden Pflichten. Insbesondere die Pflicht, die durch die Kompetenzverteilung der Verfassung rechtlich geschützten Interessen des Bundes zu wahren, ist der Auslegung mit Hilfe der Bundestreue zugänglich.

Die Nutzenanwendung wird dann auf den Konkordatsstreit gezogen. Wenn dem Bund die Kompetenz zusteht, Beziehungen zum Heiligen Stuhl zu unterhalten – und das ist jedenfalls die Praxis –, so müssen die Länder das so verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Bundes an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen respektieren.

Interessant ist, wie in dieser Arbeit die Aufsicht des Bundes nicht einfach als *implied power* postuliert, sondern in positiven Vorschriften des Grundgesetzes gesucht wird. Vergleichend werden nur kurze Blicke auf die Bundesexekution in der Schweiz und in den USA geworfen; der ausländische Verfassungsvergleich wird aber diese Studie über eine bei uns entwickelte Institution sicherlich mit Gewinn lesen.

M ü n c h

Grundprobleme des internationalen Rechts. Festschrift für Jean Spiropoulos.

Hrsg. D. S. Constantopoulos, C. Th. Eustathiades, C. N. Fragistas. Bonn: Schimmelbusch 1957. XXXI, 471 S. 38.50 DM.

Von den 37 meist kurzen Beiträgen, eröffnet durch eine *laudatio* von Constantopoulos, können hier nur einige erwähnt werden.

Grundfragen des Völkerrechts behandeln Constantopoulos in: Deux notions fondamentales de la souveraineté, Guggenheim in: *Ius naturale* und *Ius gentium* als geistesgeschichtliche Grundlagen der zeitgenössischen Völkerrechtsordnung, H. Krüger in: Das Prinzip der Effektivität, oder: Über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts, Landheer in: Remarks on a structural approach to international relations and its influence on International Law, Schwarzenberger in: The inter-disciplinary treatment of International Law, Vallindas in: General Principles of Law and the hierarchy of the sources of International Law, Stone in: Of sociological inquires concerning International Law, und Die Rechtsfähigkeit behandelt v. d. Heydte in: Rechtssubjekt und Rechtsperson im Völkerrecht. Die Stellung des Individuums im Völkerrecht, humanitäres Kriegsrecht und den Menschenrechtsschutz behandeln die Beiträge von Andrassy: L'individu en droit international humanitaire, Eustathiades: Les recours individuels à la Commission Européenne des droits de l'homme, Kyriacopoulos: Zur Einwirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Verfassung Griechenlands, Pilotti: Le recours des particuliers devant les juridictions internationales und Schätzel in: Humanität und Völkerrecht.

Zur internationalen Organisation äußern sich Mme Bastid: De quelques problèmes juridiques posés par le développement des organisations internationales, Münch: Die Vereinten Nationen als Schauplatz, Instrument und Subjekt der Weltpolitik; zu Fragen internationaler Gerichtsbarkeit Guerrero: La qualification unilatérale de la compétence nationale und Winarski: Quelques

réflexions sur le soi-disant forum prorogatum en Droit international. Gebiets- und seerechtliche Fragen betreffen die Beiträge von B a d a w i : Le statut international du Canal de Suez, B ö h m e r t : Einige Fakten zur Entwicklung der russischen Seegrenzen, C a s t r é n : La base navale de Porkkala et la restitution à la Finlande, G i d e l : Explosions nucléaires expérimentales et liberté de la haute mer und R ü h l a n d : Luftsoveränität oder Luftfreiheit? Die Gefahren der Atombombenversuche in der Sicht des Völkerrechts und die Achtung von Gewalt behandeln C o h e n : Disarmament and International Law, W e h b e r g : Die Stimson-Doktrin und Y o k o t a : War as an International Crime. Die Verbindlichkeit mündlicher Erklärungen eines Außenministers behandelt H a m b r o : The Ihlen Declaration revisited. Zum Selbstbestimmungsrecht äußert sich S c e l l e : Quelques réflexions sur le Droit des peuples à disposer d'eux-mêmes und zur humanitären Intervention G a r c í a - A r i a s : La Intervención Internacional por causa de humanidad. Die Festschrift hat sich seit ihrem Erscheinen bereits einen festen Platz im völkerrechtlichen Schrifttum errungen. R e d.

v. H i p p e l, Ernst: Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Beitrag zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung. 2. Aufl. Berlin: Springer 1960. XI, 198 S. 19.80 DM.

In Deutschland knüpft die Lehre von den Folgen eines fehlerhaften Staatsaktes zunächst an die Dissertation Walter J e l l i n e k s »Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen« (1908) und an die Habilitationsschrift Karl K o r m a n n s »System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte« (1910), bes. S. 203–318, an. Die erstgenannte Arbeit ist kürzlich neu gedruckt worden, von der zweiten ist ein Neudruck angekündigt. Der Verf. der hier besprochenen Schrift hat nun seine Habilitationsschrift aus dem Jahre 1924, eine Polemik gegen jene beiden, um einen (fünften) Teil erweitert, der sich mit der Replik W. Jellineks, mit der gegenwärtigen Lehre und mit einigen Problemen der von ihm empfohlenen Methode beschäftigt. Wir sehen also gewissermaßen die Antagonisten von damals wieder aufmarschieren; jedoch ist Kormann schon lange nicht mehr am Wort, da er dem ersten Weltkrieg zum Opfer fiel, und W. Jellinek scheint sich seit der 3. Auflage seines Verwaltungsrechts (1931) und einer sehr kurzen Bemerkung im Nachtrag dazu von 1950 nicht mehr zum Thema geäußert zu haben.

Die Frage ist, besonders im Hinblick auf den ausländischen Interessenten am deutschen Verwaltungsrecht, ob es sich um eine Wiederaufnahme des damaligen Streits in allen Punkten handeln kann. Dem Verf. ist es nie um die Lösungen der Einzelfälle und die Abgrenzung der Nichtigkeit von der Anfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes gegangen, sondern um die Methodenfrage, wie der Untertitel seiner Schrift angibt. Er hebt das auch im Vorwort hervor und verweist auf seine anderen einschlägigen Arbeiten. Und obwohl man feststellen kann, daß in der verwaltungsrechtlichen Literatur die erste Auflage dieser Schrift, 1931 noch neu gedruckt, mit Respekt angeführt und oft gebilligt wird, scheint Verf. sich im wesentlichen noch unverstanden zu fühlen.

Er sucht sich unter den gegenwärtigen Autoren Hans J. W o l f f , Verwaltungs-

recht I (inzwischen 4. Aufl. 1961) § 51 als Gegenstand seiner Polemik heraus und wiederholt die Vorwürfe, die er seinerzeit Jellinek und Kormann wegen »formalistischer« (in der Neuauflage »positivistischer«) Behandlung des Problems gemacht hat. Es ist hier nicht der Ort, der Kontroverse im einzelnen nachzugehen. Man kann durchaus zugeben, daß eine konstruktive Behandlung mit Begriffen des bürgerlichen Rechts, denen man eine allgemeinere Bedeutung unterschiebt, nicht befriedigt und daß auch heute die Begründung der Kasuistik oft unzulänglich erscheint. Indessen steckt doch in den älteren Arbeiten mehr als dies; und eine Materie, die einerseits zum Verwaltungsstreitverfahren gehört, andererseits ins Strafrecht einschlägt (Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bei Widerstand gegen die Staatsgewalt), ist wohl überhaupt wenig geeignet für Exerzitien in freier Rechtsfindung. Präzision im technischen Deduzieren, Rücksicht auf die Bedürfnisse einer oft subalternen Praxis, ja eine gewisse Pedanterie darf man in solchen Materien durchaus nicht scheuen, um zu einer Rechtssicherheit zu gelangen, die an sich gewiß nicht der höchste Rechtswert ist, aber in solchen Bereichen geboten werden muß. Das muß man wohl auch zu dem sehr interessanten Beitrag von W. Th i e m e, Evidenz und Nichtigkeit, Die Öffentliche Verwaltung 1962, S. 686 sagen, der teleologisch fundiert ist.

Es würde uns helfen, wenn wir dem Prinzip des *case law* anhängen und uns begnügten, mit Analogie zu Präzedenzien zu argumentieren. Da wir das aber nicht tun, müssen wir schon versuchen, aus der Kasuistik Grundsätze zu induzieren, und es hinnehmen, wenn es zunächst unvollkommen gelingt. Die Teleologie, die in diesen Versuchen steckt, ist der größtmögliche Rechtsschutz des Bürgers; demgemäß ist tatsächlich das Bestreben bei uns gewesen, den Bereich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten auszudehnen, als die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtung verringert war.

Hier steckt offenbar auch für das ausländische Verwaltungsrecht das Problem, und vergleichende Arbeiten lassen vermuten, daß die Grenzziehung zwischen den nichtigen und den anfechtbaren Verwaltungsakten – oder Entsprechungen dazu – von der positiven oder traditionellen Ausgestaltung des Rechtsschutzes abhängt. Man kann hinweisen auf F r o m o n t, La répartition des compétences entre les tribunaux civils et administratifs en droit allemand (1960), S. 139, 141, 142 ff., mit dem Vergleich zwischen der Nichtigkeit und der *voie de fait*, der übrigens auch für Frankreich feststellt, daß die ordentlichen Gerichte in kritischen Zeiten mit einer Ausweitung des Bereichs der *voie de fait* ausgeholfen haben. Weiter ist interessant L e f é b u r e, Le pouvoir d'action unilatérale de l'administration en droit anglais et français (1961 – Bespr. oben S. 367); in England mit seinem noch sehr beschränkten verwaltungsrechtlichen Schutz scheint die Nichtigkeit von Verwaltungsakten eine viel größere Rolle zu spielen (S. 138–143). Aus Österreich haben wir eine kurze Schilderung von G. W i n k l e r, Die absolute Nichtigkeit von Verwaltungsakten (1960).

Indessen bliebe auf dem staatsrechtlichen Gebiet noch der fehlerhafte Akt zu untersuchen, und dort wären fundamentale Erwägungen wegen der größeren Trag-

weite der Probleme eher angebracht. Und hier wäre schon problemgeschichtlich zu fragen, ob der weit verbreitete Effektivitätsgrundsatz als Vollendung oder als Selbstmord des Positivismus gelten muß.

M ü n c h

Imboden, Max: Die Staatsformen. Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn, 1959. 120 S. 16.- DM.

Verf. sieht als Aufgabe der Staatslehre, die verschiedenartige Abhängigkeit des als Norm verstandenen, abstrahierten Staats-»Willens« von der real-psychischen Willenssituation klassifizierend zu erfassen, und will mit diesem Ansatz an die im 18. und 19. Jh. verschüttete humanistisch-dogmengeschichtliche Tradition wieder anknüpfen. Er führt Ein-, Mehr- oder Gesamtherrschaft auf verschiedene Bewußtseinsstufen zurück und sieht in ihnen Freiheitsgrade. In seinen Definitionen folgt Verf. weitgehend dem Schweizer Tiefenpsychologen C. G. Jung: Alleinherrschaft sei an »Übertragung« unbewußter psychischer Komponenten gebunden, der Alleinherrscher mache unterschwellige Bewußtseinsinhalte des Einzelnen (d. h. der Masse) sichtbar. Psychologischer kollektiver »Übertragung« entspreche die staatsrechtliche Repräsentation. Die darin liegende Identifikation (Sigmund Freud) sei aber nicht staatsrechtlich, nur soziologisch-psychologisch vollziehbar. Eliteherrschaft versteht Verf. als Ergebnis fortschreitender Individuation in der Gemeinschaft (Oligarchie = Individualismus gegen die Gemeinschaft), »Gesamtherrschaft« (Demokratie) als Dominanz der bewußten Vorstellungsinhalte im sozialen Zusammensein der Menschen, realisierbar nur auf Grund wechselseitiger Adaptation der Bewußtseinsherstellung beim Einzelnen und einer Reduzierung der Staatsfunktionen auf ein dem Menschen zuträgliches Maß. In der Regel existieren aber die drei Staatsformen in wechselseitiger Durchdringung. Auf dieser psychologischen Grundlage analysiert Verf. weiter, jeweils bezogen zur Staatsformenlehre, die Gewaltenteilung (als »erhöhte Bewußtseinsmöglichkeit«, Jung), die Legitimation der staatlichen Herrschaft (auch bezogen zur Gewaltenteilungslehre), das Neben- und Zueinander partikulärer und universeller Gemeinschaften (Bergson's »offene« und »geschlossene Gesellschaft«), um von da aus nochmals zur Untersuchung der Elemente einer Staatsformenlehre zurückzukehren, woran sich die Erörterung von Gegenwartsfragen bis zur Überwindung des rationalen Normativismus anschließt.

Der interessante Versuch, überkommene staatstheoretische Kategorien mit solchen der Sozial- und Tiefenpsychologie in Beziehung zu setzen und vom gewaltmechanistischen Denken des Positivismus zum soziologischen Untergrund der Staatsstrukturen zurückzuführen, kommt einer Forderung unserer Zeit entgegen, mag er auch weder die Lösung aller Probleme einschließen noch das rational-konstruktive Bemühen entbehrlich machen.

S t r e b e l

Jahrreiss, Hermann: Mensch und Staat. Rechtsphilosophische, staatsrechtliche und völkerrechtliche Grundfragen in unserer Zeit [Aufsätze und Reden aus den Jahren 1946-1956]. Köln, Berlin: Heymann 1957. 325 S. 24 DM.

Das Buch ist eine Zusammenstellung früherer Arbeiten des Verf. aus den

Jahren 1946–1956. Die Themen vermitteln nicht nur einen Eindruck von dem weitgespannten Interessengebiet des Verf. und von seinem Bestreben, zu den Grundlagen der aktuellen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Probleme vorzudringen, sondern auch von seiner vielfältigen praktischen Tätigkeit. Neben akademischen Festreden, Rektoratsreden und Festschriftbeiträgen finden sich Auszüge aus Rechtsgutachten und Vorträgen, die zwar schon an anderer Stelle veröffentlicht wurden, deren jetzt vorliegende Veröffentlichung in einem einzigen Band, vorgenommen auf Anregung von Eduard Springer, aber nunmehr den Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung des Verf. erleichtert. Die Titel der Beiträge lauten: Herrschaft nach dem Maß des Menschen; Größe und Not der Gesetzgebung; Freiheit und Sozialstaat; Demokratie; Demokratischer Rechts-Staat und Rechtsprechung; Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsgericht; Die Wesensverschiedenheit der Akte des Herrschens und das Problem der Gewaltenteilung; Ist der deutsche Staat im Frühjahr 1945 untergegangen?; Der Bruch des zwischenstaatlichen Friedens und seine Strafbarkeit nach Völkerrecht; Die Entwicklung des Völkerrechts; Staatensouveränität und Frieden; Vom umstrittenen Völkerrecht unserer Zeit; Die Souveränität der Staaten. Doehring

Loewenstein, Karl: Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten. Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1959, XXI, 656 S. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft Abt. Rechtswissenschaft). 69 DM.

Diese Darstellung amerikanischen Verfassungsrechts für deutsche Leser ist ein Beispiel, in welcher Weise die Erfassung des öffentlichen Rechts eines Staates den Bereich des Juristischen notwendig überschreitet. Im Vorwort heißt es: »Wenn auch die bei der Schaffung der Verfassung in ihr verkörperten Grundsätze sich bis heute im großen ganzen erhalten und nach einzelnen Richtungen sogar verstärkt haben, hat sich das gegenwärtige Verfassungsleben so weit von der ursprünglichen Struktur der Verfassung entfernt, daß ein wirklichkeitsgetreues Bild nur dann gewonnen wird, wenn festgestellt wird, welchen Gebrauch die verschiedenen Machtträger oder Staatsorgane – Kongreß, Präsident und Gerichte – von den ihnen nach dem Verfassungstext zugewiesenen Zuständigkeiten gemacht haben. Dies kann nur durch Heranziehung der Verfassungspraxis oder, was in Amerika damit gleichbedeutend ist, der Verfassungspolitik geschehen. Das positive Verfassungsrecht bedarf also durchgehend der Ergänzung durch die Methoden und Maßstäbe der wissenschaftlichen Politik«. Es soll also nicht nur die Summe geltender verfassungsrechtlicher Regeln im weitesten Sinn, mit Einschluß der durch die Gerichtspraxis entwickelten, dargestellt und analysiert werden, sondern Verf. stellt sein Werk unter die Forderung eines wirklichkeitsgetreuen Bildes, also weniger der Rechts- als der Sachdarstellung, und zwar will diese Forderung offenbar nicht nur als pädagogische, sondern als erkenntnistheoretische verstanden werden. Diese in der Materie liegende Forderung kann nur bejaht werden.

Verf. schreibt nicht als Rechtslehrer für innerstaatlichen Gebrauch, sondern, obwohl er betont Amerikaner ist, mit dem Abstand des kritischen Betrachters eines

ihm aus jahrzehntelangem Erleben vertrauten großen, temperamentsprühenden Gemeinwesens von bald zweihundertjähriger staatlicher Kontinuität und bewußter Tradition, und er schreibt für die nachfolgende Generation des Volkes, dem er entstammt und das er mit der reichen wissenschaftlichen und menschlichen Erfahrung seines Emigrantenschicksals im wahrsten Sinn beschenkt.

Die modifizierende Kraft des Faktischen zeigt Verf. u. a. im föderativen Verhältnis (Bundeszwang, Kompetenzverteilung usw., S. 110 f.), in der Einwirkung des Bundes bis in die lokale Selbstverwaltung durch Zuschüsse mit Auflagen (S. 121 ff.), in der Rolle der Parteien (S. 158 ff.), in der Gesetzesinitiative der Regierung durch Parteifreunde (S. 197), im Parlamentsgebrauch, der nahezu gleichwertig mit der geschriebenen Verfassung die Machtverteilung zwischen Parlament und Regierung bestimmt (S. 186 f.), im »inhärenten«, neben der Gesetzesdelegation stehenden Rechtsverordnungsrecht der Regierung (S. 225), in der Anwendung der *commerce*-Klausel bei der Wirtschaftsgesetzgebung, in der *due process*-Klausel des V. und XIV. Amendment (S. 235 ff.), in der Existenz und Rolle der Untersuchungsausschüsse des Kongresses (S. 258), in den Nationalkonventen der Parteien, die die Präsidentschaftskandidaten aufstellen, und in der praktisch unmittelbaren Volkswahl des Präsidenten unter Ausschaltung des Wahlmännerkollegiums (S. 262 ff.), in der Zuweisung aller Elektorenstimmen eines Gliedstaates an den Bewerber, der die meisten Wählerstimmen seines Staates erhalten hat (S. 285), im Inhalt der Präsidiengewalt (S. 293), besonders auch in auswärtigen Angelegenheiten (S. 298), in der Beteiligung des Repräsentantenhauses an außenpolitischen Entscheidungen mittels der Geldbewilligung (S. 307).

»Völkerrechtlich ist die Zustimmung des Senats (schreibt Verf. S. 308 zum Vertragsschluß) zwar insofern von Bedeutung, als sich kein fremder Staat, in Kenntnis des amerikanischen Verfassungsrechts, allein mit dem Abschluß des Vertrags durch den Präsidenten begnügen würde. Aber die völkerrechtliche Gültigkeit, die von der innerstaatlichen verschieden ist, ist nicht von der Zustimmung des Senats abhängig. Sie beruht allein auf dem nach der Annahme durch den Senat vorzunehmenden Ratifizierungsakt des Präsidenten, und die Senatszustimmung macht denselben nicht entbehrlich«. Verf. scheint also die etwa ohne Senatszustimmung vorgenommene Ratifizierung des Präsidenten für völkerrechtlich bindend zu halten, doch zeigen solche Formulierungen, daß die völkerrechtliche Dimension dem Verf. etwas ferner liegt. So vermengt er auch die Frage innerstaatlicher Geltung von Verträgen mit Verfassungsklauseln über allgemeines Völkerrecht, wenn er schreibt: »In den USA sind völkerrechtliche Verträge innerstaatlich geltendes und unmittelbar anwendbares Recht und bedürfen nicht erst der Umsetzung in Landesrecht durch die innerstaatlichen« (was heißt das?) »Organe. Sowohl Weimar (Artikel 4) als wohl auch Bonn (Artikel 25) sind an dem amerikanischen Vorbild orientiert« (S. 311). In solchen, nur vereinzelt auftretenden Fragen konsultiert man also besser andere Werke. Die Darstellung und Analyse der rein innerstaatlichen Verhältnisse hingegen ist meisterhaft, und man akzeptiert auch die oft recht saloppe Ausdrucksweise, die dem jeweiligen Gegenstand

meist angemessen ist und in ihrer Weise zum Verständnis beiträgt. Im Rahmen des imponierenden Bildes fehlt es auch nicht an beißender Kritik und schonungsloser Aufdeckung soziologischer Schwächen. Hier nähert sich die Darstellung vielfach der (freilich fesselnden) Geschichtserzählung und wird manchmal etwas breit. Sie ist auch, abgesehen von dem historischen Einführungskapitel, durchweg zugleich Verfassungsgeschichte.

Wir haben die Aufzählung der Beispiele, in denen Verf. die modifizierende Kraft des Faktischen zeigt, bei der auswärtigen Gewalt unterbrochen und damit erst knapp die Hälfte erwähnt, wollen aber von Fortsetzung absehen. Daß überall vergleichende Seitenblicke aufschimmern, braucht kaum betont zu werden und ergibt sich schon daraus, daß Verf. in der Tradition deutscher Rechts- und Staatslehre verwurzelt ist, wozu er sich im Vorwort bekennt. Aber auch abgesehen davon wird der Rechtsvergleicher bei diesem Buch auf Schritt und Tritt inne, wie weit er mit Vergleichung von Rechtsregeln auf diesem Gebiet kommt und wo er metajuristische Erkenntnisse einbeziehen muß, um ein zum Vergleich taugliches Bild zu erhalten.

Verf. verzichtet auf fortlaufende Zitierung des anhangsweise zusammengestellten Schrifttums, nicht aber auf reichliche Judikaturhinweise und legt besonderen Wert darauf, seiner Darstellung durch ständige Querverweisungen Kohärenz, Transparenz und plastische Gestalt zu geben. Man wird sein auf die erste, freilich intensive Einführung des deutschen Lesers abstellendes Verfahren nur billigen können. Das Buch fesselt von Anfang bis Ende und enthält im Anhang instruktive tabellarische Übersichten, den englischen Verfassungstext mit Einarbeitung der kenntlich gemachten Änderungen und ein sorgfältiges Sach- und Namenregister. Es wird unter den deutschen Darstellungen ausländischer Verfassungsordnungen immer einen hervorragenden Platz einnehmen.

S t r e b e l

Pérez Montero, José: La Neutralidad en el presente. Universidad de Zaragoza: 1958.

Verf. fragt nach der Möglichkeit einer Neutralität in der Gegenwart, speziell: ob sie sich mit dem UN-System der »kollektiven Sicherheit« verträge. Klassische Merkmale der Neutralität seien 1. Unterlassung jeder Unterstützung eines der Kriegführenden, 2. Unparteilichkeit im Verhalten gegenüber beiden Kriegführenden. Verf. bejaht die Möglichkeit und setzt sich mit drei Gegenargumenten auseinander:

1. Die Neutralität sei mit dem System der kollektiven Sicherheit, einem Bestandteil der UN-Satzung, unvereinbar. Verf. selbst hält sie in ihrem reinen und überlieferten Sinne trotz Art. 2 Abschnitt 6 der UN-Satzung den Nichtmitgliedstaaten gegenüber für möglich, aber auch mit der UN-Mitgliedschaft für vereinbar, möge sie auch in bestimmten Fällen zu Konzessionen gezwungen sein und in den Status der »Nichtkriegführung« übergehen. Kapitel VII der UN-Satzung könne in der heutigen politischen Lage überhaupt nicht in Aktion treten. Dies bedeute einen Mißerfolg des kollektiven Sicherheitssystems mit der politischen

Folge der Wiederkehr regionaler Abkommen. Diese gebe der Neutralität wieder ihr altes Gewicht.

2. Argument: Die Neutralität sei unvereinbar mit dem *bellum iustum*. Verf. bestreitet dies: in manchen Fällen lasse die naturrechtliche Doktrin die Aufrechterhaltung der Neutralität sogar einem gerechten Krieg gegenüber zu, so wenn ein wirksames Eingreifen unmöglich ist. Nach der katholischen Lehre seit Thomas von Aquin könne eine Kriegführung als gerecht angesehen werden, wenn sie ein Wohl zu erreichen sucht, das größer ist als das zu befürchtende Leid. Bei dem Unheil der Atomwaffen gebe es nur wenige Fälle gerechten Krieges, was die Möglichkeiten der Neutralität erweitere.

3. Argument: Die Neutralität wäre unmöglich im Falle eines dritten Weltkrieges. Verf. hält einen solchen für unwahrscheinlich. In regionalen Konflikten bleibe Neutralität möglich.

Verf. unterstreicht abschließend, daß neben der klassischen Neutralität neue Situationen aufgetreten seien, aus denen sich verschiedene Abstufungen bis zur einfachen »Nichtkriegführung« entwickelt haben.

Julio A. Barberis, Buenos Aires

Saladin, Peter: Der Widerruf von Verwaltungsakten. Basel: Helbing und Lichtenhahn. 1960. XVI, 229 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Heft 58). 18 DM.

Die Arbeit behandelt ein Gebiet, das in der Schweiz von der Gesetzgebung vernachlässigt ist und daher im wesentlichen der Lehre und Praxis überlassen blieb. Sie liefert eine ausführliche Bestandsaufnahme und ist daher für den Fachmann des ausländischen öffentlichen Rechts wertvoll. Dazu versucht Verf. sich an einer grundsätzlichen Lösung des Problems der Zulässigkeit des Widerrufs und geht dabei auch auf die deutsche und österreichische Literatur ein.

Die bisherigen Versuche, eine Lehre von der Widerruflichkeit (oder Unwiderruflichkeit) der Verwaltungsakte zu entwickeln, erscheinen dem Verf. ungenügend. Logisch nicht haltbar seien die Vergleiche mit der Rechtskraft eines Urteils, selbst bei den Akten, die nach einem Verfahren mit den Beteiligten ergehen; die Unwiderruflichkeit der Akte, die ein subjektives Recht begründet haben, sei eine Tautologie, die nur Scheinlösungen zeitige (S. 69 f., 79). Dennoch will er nicht einfach rechtspolitische Postulate aufstellen, sondern erhofft eine logisch befriedigende Lösung aus positivem, wenn auch allgemeinerem Recht (S. 49 ff.).

Diese Lösung findet er im Legalitätsprinzip, indem er an die Spitze die Forderung stellt, die Richtigkeit des Verwaltungsakts, gemessen am Gesetz, immer zu wahren. Dabei versteht er die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung so, daß das Gesetz immer die Grundlage – nicht nur die Schranke – des Verwaltungsakts sein muß, und bezeichnet seine Auffassung als die demokratische im Gegensatz zur polizeistaatlichen (S. 108 ff.). Für manchen Leser ist es eine Überraschung, daß daraus die Regel der Widerruflichkeit des Verwaltungsaktes folgt, sogar eine Pflicht der Behörde zum Widerruf (S. 116). Wo das Gesetz der Behörde Spielraum gibt (im Gebiet der »Verfügungsermächtigung«, S. 113, 118, 95 ff.), gelte

nichts anderes, und sogar die Zweckwidrigkeit des Verwaltungsaktes sei ein Verstoß gegen die Legalität, weil ja der Gesetzgeber die Ermächtigung zu einem bestimmten Ziel gegeben habe (S. 95 f., 119).

Gegen zwei mögliche Einwände wird die These noch verteidigt: Treu und Glauben und immanente Grenzen der Legalität seien in Wahrheit keine Widersprüche oder Exzeptionen gegen die Legalität selbst, und die Eigentumsgarantie könne nicht verletzt sein, wo der Verwaltungsakt kein Eigentum begründet hat. Schließlich stellt Verf. seine Lehre an den Beispielen der Polizeibewilligung und des Steuerveranlagungsbescheides dar.

Die Arbeit stößt also in einen allgemein interessierenden Bereich vor und empfiehlt sich dem Theoretiker des Verwaltungsrechts überhaupt. Bemerkenswert ist, wie eine fast gleichzeitige Arbeit: Yvo H a n g a r t n e r, Widerruf und Änderung von Verwaltungsakten aus nachträglich eingetretenen Gründen (Diss. St. Gallen 1959), die Verf. nicht mehr benutzen konnte, mit den Argumenten aus Rechtskraft und subjektiven Rechten ebenfalls nicht operieren will. Sie bleibt aber – von dem Standpunkt Saladins aus gesehen – bei der Interessenabwägung zwischen Öffentlichkeit und Betroffenen stehen. Das entspricht zwar einem Teil der Praxis, wird in der vorliegenden Arbeit indes getadelt (S. 89 f., 130) und erscheint in der Tat als Ausflucht, die nicht mit der erwünschten Sicherheit die Entscheidungen vorhersehen läßt.

M ü n c h

Tissot van Patot, J. P. B.; T. E. Rueb: Die Nachfolge der amerikanischen Verkehrspolitik und der Interstate Commerce Commission in den europäischen Gemeinschaften. Rotterdam: Stichting Verkeerswetenschappelijk Centrum 1961. 252 S. 15 hfl.

Die niederländischen Verfasser untersuchen, mit negativem Ergebnis, ob Verkehrspolitik und -institutionen der USA, besonders die Interstate Commerce Commission als Vorbild für die europäischen Gemeinschaften in Betracht kommen, geben unter diesem Gesichtswinkel zunächst ein Bild von der Lage in den USA, wobei Tissot van Patot die verkehrswirtschaftliche, Rueb die rechtliche Seite behandelt, und arbeiten die grundlegenden Abweichungen der Gegebenheiten in USA von denen des zu integrierenden Europa heraus. Unter demselben Gesichtspunkt werden die zunächst nur fragmentarischen Verkehrsbestimmungen des EWG-Vertrags und die Verkehrspolitik der EWG-Länder kurz analysiert. Dabei ist aber z. B. die Skizze der Verhältnisse im internationalen Rheingebiet so knapp und formal, daß sie einen wirklichen Vergleich mit den eingehender dargestellten Zügen amerikanischer Verkehrspolitik kaum zuläßt. Weder diese noch die ICC seien als Modell für die in der EWG zu schaffende gemeinsame Verkehrspolitik bzw. für eine mit deren Durchführung zu betrauende Institution geeignet; die ICC besonders deshalb nicht, weil sie als Exekutivorgan, ohne politische Kontrolle, auch rechtsetzend und in erster Instanz rechtsprechend tätig werde. Die von den Verf. angestellten Studien können als Beitrag zur Diskussion um die Gestaltung einer innereuropäischen Verkehrspolitik dankbar begrüßt werden.

U. v. K ö p p e n , Bonn

Volkenrechtelijke Opstellen ter ere van de hoogleraren B. M. Telders, F. M. Baron van Asbeck en J. H. W. Verzijl. Aangeboden door oud-leerlingen op 26 november 1957. With Summaries in English. Avec des résumés en français. Zwolle: Willink 1957. XVIII, 311 S. 17.50 hfl.

Diese mit Hilfe des Legatum Visserianum dargebrachte Festschrift gilt drei Inhabern von Völkerrechtslehrstühlen in Leiden seit 1931. Telders war im Frühjahr 1945 mit 42 Jahren im Konzentrationslager Bergen-Belsen umgekommen. Sein Nachfolger van Asbeck hatte zuvor der Niederländisch-Indischen Universität sowie der Ständigen Mandatskommission des Völkerbundes angehört, während für Verzijl, der besonders durch seine Darstellung der Prisenrechtspraxis im ersten Weltkrieg bekannt geworden ist, nach dem zweiten Weltkrieg ein vorwiegend völkerrechtsgeschichtlich orientierter Lehrstuhl eingerichtet wurde. Ausführliche Listen der Schriften (einschließlich Rezensionen) der drei Gefeierten sind im Anschluß an das Sachregister beigegeben.

H. van Blankenstein zeichnet den Übergang von bilateralen zu multilateralen Handelsbeziehungen nach dem 2. Weltkrieg in GATT und OEEC und untersucht deren wechselseitiges Verhältnis. Bos behandelt den Begriff des indirekten Schadens im italienischen Friedensvertrag, Dólleman die Satzung der Karibischen Kommission, Erades die Suspendierung völkerrechtlicher Verträge durch Krieg zwischen den Partnern am Beispiel des französisch-italienischen Niederlassungsvertrags vom 3. 6. 1930 und der über seine Fortgeltung in der französischen Cour de Cassation entstandenen Meinungsverschiedenheit, die durch Plenarbeschluß vom 29. 6. 1949 in Sachen *Lovera v. Rinaldi* ihre vom Verf. mißbilligte Erledigung fand. Mouton behandelt Fragen der Durchfahrt durch den Suezkanal. Van Santen setzt sich für ein Obligatorium des Völkerrechts für das Jura-Studium in den Niederlanden ein und zeigt an den von Telders, van Asbeck und Verzijl gegebenen Beispielen die Möglichkeit einer zweiseimstrigen Einführungsvorlesung. Mit Luft- und Weltraumrecht befaßt sich Sauvèplanne. Interessante Fragen der Mitgliedsfähigkeit zu internationalen Organisationen und von abgestuften Beteiligungen an ihnen (Mitgliedschaft nur bei einzelnen Organen, Assoziierung, Beobachterstatus) sowie der Mitgliedschaft bei nicht regierungsamtlichen internationalen Organisationen erörtert Schermers. Stuyt schreibt über die Grenzen des Völkerrechts, deren Verengung er z. B. in der fortschreitenden Ausdehnung der Territorialgewässer, in den für die Staatsangehörigkeit vom IGH aufgestellten Kriterien und in der Zunahme von Vorbehalten zu multilateralen Abmachungen erblicken zu können glaubt. Mit Fragen der nationalen Kompetenzabgrenzung befaßt sich u. a. der Beitrag von Verloren van Themaat über das internationale Wirtschaftsleben und die Gesetzgebung des Wohlfahrtsstaates; te Winkel erörtert Fragen der internationalen Hilfeleistung in einer geteilten Welt, van der Zanden das Problem, ob ein Staat einen Rechtsstreit vor den IGH bringen soll, wenn dieser keine Zuständigkeit hat, und rät davon ab. Den zumeist holländisch abgefaßten Beiträgen sind englische und französische Zusammenfassungen beigegeben. R e d.